

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 8

Artikel: Unterstützungspflicht in Fällen behördlich gestatteten Konkubinats

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur erreicht durch eine sofortige und rationelle Fürsorge desjenigen Ortes, wo der Erkrankte, Verunfallte oder Verstorbene sich im kritischen Moment befindet; humanitäre und gesundheitspolizeiliche Gründe erheischen dringend, daß die betreffende Person an diesem Orte verbleibe und daß die am nächsten interessierte menschliche Gemeinschaft für sie sorge. Dies ist in diesem Falle die Gemeinde Gossau und die Fürsorgepflicht samt den damit verbundenen Kosten fallen damit zu Lasten des Kantons St. Gallen.

E. G. (Lausanne).

Unterstützungspflicht in Fällen behördlich gestatteten Konkubinats.

Nach § 123 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch kann das Konkubinat gestattet werden, wenn durch das Konkubinatsverhältnis keine familienrechtlichen Pflichten verletzt werden und sofern die Eingehung der Ehe wegen eines in der Gesetzgebung des Heimatstaates begründeten Hindernisses unmöglich ist, das im schweizerischen Rechte nicht besteht*).

In Zürich lebten ein gewisser L. aus dem Tirol (Welschtirol) und eine Frau G., geschieden, Bürgerin der zürcherischen Gemeinde W., im Konkubinate. Das Statthalteramt Zürich erließ gegen dieselben einen Trennungsbefehl. Gegen diesen erhoben die Genannten beim Regierungsrate Refursbeschwerde, und gleichzeitig stellten sie das Gesuch, es möchte ihnen gestützt auf § 123 des Einführungsgesetzes, das Zusammenleben gestattet werden, da es ihnen unmöglich sei, eine Ehe einzugehen, indem L. als Katholik von den österreichischen Behörden die Zustimmung zur Eingehung einer Ehe mit Frau G. verweigert werde, weil diese von ihrem Ehegatten getrennt lebe und geschieden sei. Zur Begründung dieses Gesuches wurde weiter vorgebracht, daß L., seitdem Frau G. mit ihm ein Verhältnis unterhalte, ihr stets behülflich gewesen sei, das Leben zu fristen, und daß er zugleich die Stütze ihrer betagten und schon seit längerer Zeit kranken Mutter sei. Aus ihrer Ehe mit G. besitze Frau G. eine 18jährige Tochter, die aber selbstständig sei.

Das Statthalteramt Zürich beantragte zunächst, und zwar unter Hinweis darauf, daß die Rekurrenten ihr Gesuch irrtümlich auf § 111 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches stützen, wonach das Band einer gültigen Ehe zwischen Katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne, den Refurs und das Gesuch abzuweisen mit der Begründung, daß Frau G., wie nachträglich festgestellt worden, nicht katholisch, sondern protestantisch und seinerzeit in W. rechtsgültig geschieden sei. Da in der österreichischen Gesetzgebung sich aber keine Bestimmung vorfinde, welche auch die Ehe einer protestantischen Person als unlöslich erklären würde, sondern auch in Österreich protestantische Personen eine Ehe gänzlich scheiden, bezw. „trennen“ lassen und später wieder heiraten können, sei zu folgern, daß eine Wiederverehelichung der protestantischen Frau G. auch nach den österreichischen Gesetzen nicht unmöglich sei. Da L., obwohl Katholik und Österreicher, ledig und nicht geschieden sei oder in getrennter Ehe lebe, stehe seiner Verehelichung mit einer protestantischen Person nach österreichischer Gesetzgebung nichts im Wege. Da also die gesetzlichen Voraussetzungen zur Duldung eines Konkubinates unter diesen Umständen nicht vorhanden seien, könne das Statthalteramt Zürich auf das ausgesprochene Konkubinatsverbot nicht verzichten.

Gestützt auf die von der Polizeidirektion erteilte Auskunft, daß im vorliegenden Falle nicht die Bestimmung des österreichischen Gesetzes, wonach Katholiken nicht scheiden können, das Ehehindernis bildet, sondern ein

*) Diese Bestimmung ist durch die Volksabstimmung vom 13. April 1913 gestrichen worden.

Hofdecret vom 26. August 1814, bezw. 17. Juli 1835, nach welchem eine katholische Person mit einer getrennten katholischen bei Lebzeiten des getrennten Gegenteils keine gültige Ehe eingehen könne, ließ das Statthalteramt Zürich feststellen, ob der geschiedene Ehemann der Frau G. noch am Leben sei. Es ergab sich, daß dies der Fall ist. Auf Grund dieser Tatsachen erklärte sich das Statthalteramt Zürich bereit, dem Gesuche um Zurücknahme des Trennungsbefehls zu entsprechen.

Die kantonale Direktion der Polizei hat dann in Erwägung, daß durch die Duldung des Konkubinats L.-G. keine familienrechtlichen Pflichten benachteiligt werden und den Rekurrenten die Eheschließung wegen eines in der Gesetzgebung des Heimatstaates von L. begründeten Hindernisses unmöglich sei, verfügt: „Der Verfügung des Statthalteramts Zürich, durch welche auf das Verbot des Konkubinatsverhältnisses zwischen L. und Frau G. verzichtet wird, wird die Genehmigung erteilt.“

Kürzlich erhielt nun die Bürgerarmenpflege der Heimatgemeinde W. der G. von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Mitteilung, daß Frau G. von einem Mädchen entbunden worden sei und daß die Gebärmutterkosten im Betrage von 25 Fr. zu ersetzen seien, Frau G. erkläre, die Rechnung nicht bezahlen zu können, und ihr Liebhaber, mit dem sie im Konkubinat lebe, habe seit einiger Zeit nur wenig, zeitweise keine Arbeit, die beiden können sich mit ihrem Verdienste „kaum durchbringen“.

Die Bürgerarmenpflege W. verwahrt sich dagegen, daß sie durch die Folgen des Konkubinates L.-G. belastet werde, und sie ist — wohl mit Recht — darauf aufmerksam gemacht worden, daß für die Unterstützungen, die aus jenem Konkubinatsverhältnisse notwendig werden, speziell bezüglich der illegitimen Kinder, der Kanton, mit andern Worten der Kantonalarmfond, aufzukommen habe, da nach den Grundsätzen des geltenden Armengesetzes die Grundlage zu einer Verpflichtung der Heimatgemeinde fehle, indem diese über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Konkubinates nicht begrüßt worden sei und ihr auch kein gesetzliches Einspruchsrecht zustele.

Der vorliegende Fall zeigt übrigens, daß es außerordentlich schwierig ist, vorauszusehen, ob aus einem Konkubinate Unterstützungsnotwendigkeiten entstehen oder nicht, und daß überall da, wo aus einem Konkubinate Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit zu erwarten steht, ein solches, wenn auch die gesetzlichen Requisite für die Möglichkeit einer Genehmigung zutreffen mögen, nicht gestattet werden sollte.

Bern. Amtsversammlungen. Nach Art. 66 des bernischen Armengesetzes von 1897 wird unter den Bezirks-Armenbehörden als erste die Amtsversammlung aufgeführt. Dies ist keine neue Bestimmung, sondern aus dem Armengesetz vom Jahre 1857 aufgenommen. Die Amtsversammlung besteht nach gesetzlicher Vorschrift in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden. Die Amtsversammlung soll unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters alle zwei Jahre zusammenentreten, um über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden zu berichten, um gemeinsame Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen zu beraten und zu beschließen, und um an obere Behörden Anträge zu stellen, die ihnen notwendig erscheinen, oder Fragen zu beraten und zu begutachten, die ihnen von den Behörden vorgelegt werden.

Seit mehreren Jahren waren diese Amtsversammlungen nicht mehr einberufen worden. Die Gründe mögen verschiedener Natur gewesen sein. Ein-